

Statuten

Verein „Veruss Vereint“

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Veruss Vereint“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Uster (ZH). Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

Veruss Vereint bezweckt die Vernetzung von jungen Erwachsenen und freiwillig engagierten Personen, insbesondere aus dem Umfeld von Jugend-, Freizeit- und Outdoororganisationen. Der Verein schafft Gemeinschaft, ermöglicht gemeinsame Freizeit- und Outdoorerlebnisse und fördert freiwilliges Engagement ohne kommerzielle Zielsetzung.

Der Verein unterstützt Jugendorganisationen, Vereine und Organisationsteams bei Anlässen, Lagern und Projekten, insbesondere bei Aufbau-, Abbau-, Material-, Technik- und Infrastrukturarbeiten. Er bietet seinen Mitgliedern die Möglichkeit, sich je nach Interesse und Verfügbarkeit einzubringen, Verantwortung zu übernehmen oder ohne langfristige Verpflichtung Teil einer aktiven Gemeinschaft zu sein.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Teilnahmebeiträge für Vereinsanlässe und Aktivitäten
- Erträge aus Dienstleistungen und Unterstützungsarbeiten für Dritte
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Für Vereinsanlässe und Aktivitäten können Teilnahmebeiträge erhoben werden. Mitglieder, die sich an Dienstleistungen oder Unterstützungsarbeiten zugunsten des Vereins beteiligen, können reduzierte Teilnahmebeiträge erhalten. Mitglieder ohne entsprechende Einsätze bezahlen den ordentlichen Teilnahmebeitrag.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können volljährige natürliche Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind volljährige natürliche Personen, die vom Vorstand als Aktivmitglieder aufgenommen und im Aktivmitgliederverzeichnis des Vereins geführt werden.

Passivmitglieder ohne Stimmrecht können volljährige natürliche Personen sein, die den Verein ideell, finanziell oder materiell unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder haben volles Stimmrecht.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Mitglied ist, wer durch den Vorstand aufgenommen und im Mitgliederverzeichnis des Vereins geführt wird.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Statuten, den Vereinszweck oder den Verhaltenskodex (Code of Conduct) verstösst oder den Interessen des Vereins schadet. Der Vorstand erlässt und aktualisiert den Verhaltenskodex (Code of Conduct) in eigener Kompetenz.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied ist vor dem Entscheid anzuhören.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen schriftlich anfechten. Über den Rekurs entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail. Traktanden von Mitgliedern sind mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand teilt die definitiven Traktanden spätestens mit der Einladung mit.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Revisionsstelle, genehmigt Jahresbericht und Jahresrechnung, beschliesst über Statutenänderungen sowie über die Auflösung des Vereins.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich in Präsenz statt. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen eine elektronische oder hybride Durchführung anordnen. In diesem Fall sind geeignete Mittel sicherzustellen, die eine Teilnahme und Stimmabgabe aller Mitglieder ermöglichen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin, des Kassiers bzw. der Kassierin, des Aktuars bzw. der Aktuarin sowie der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Ämterkumulation ist zulässig.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg, insbesondere per E-Mail oder vergleichbaren elektronischen Kommunikationsmitteln, zulässig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anspruch auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt einen Revisor bzw. eine Revisorin für eine Amtsdauer von einem Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstands können nicht gleichzeitig das Amt der Revisionsstelle ausüben.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Revisionsstelle hat jederzeit Einsicht in die Buchhaltung und die erforderlichen Unterlagen des Vereins.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Präsident bzw. die Präsidentin und der Kassier bzw. die Kassierin sind einzelzeichnungsberechtigt und verfügen über Kontovollmacht. Übrigen Vorstandsmitgliedern kommt keine Zeichnungsberechtigung zu.

12. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Datenschutz

Der Verein bearbeitet Personendaten nur, soweit dies zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich ist. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Daten werden vertraulich behandelt. Eine Weitergabe an Dritte oder andere Mitglieder erfolgt nur, wenn eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die betroffene Person ausdrücklich eingewilligt hat. Die Mitglieder haben das Recht auf Auskunft über die zu ihrer Person bearbeiteten Daten. Im Übrigen gilt die schweizerische Datenschutzgesetzgebung sowie die Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zudem müssen mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder an der Versammlung anwesend sein.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten an eine von der Mitgliederversammlung bestimmte Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 07.09.2026 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort, Datum

Uster, 07.09.2026

Präsident:

Micha Badstuber

Protokollführer:

Silvan Steiger
